

**Verfügung des Sicherheitsvorstehers der Gemeinde Dielsdorf
vom 10.08.2021**

Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften an vier Sonntagen pro Jahr ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung. Festsetzung der Daten für das Jahr 2022.

20. Gewerbe, Industrie
20.08 Schutzgesetzgebung, gewerbliches Bildungswesen, Ladenschluss

- a. Gemäss Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz (ArG) können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Der Kanton Zürich hat diese Aufgabe den Gemeinden delegiert, da gemäss § 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bereits das Offenhalten der Läden an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, durch die Gemeinde bewilligt werden kann.
- b. Vom Dielsdorfer Gewerbe sind keine Sonntags-Vorschläge für das Jahr 2022 eingegangen.
- c. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.10.2017 fix den zweiten Sonntag im Monat Dezember als einen der vier Verkaufssonntage bestimmt.

Verfügung:

1. Allen Verkaufsgeschäften im Gemeindegebiet Dielsdorf wird gestützt auf § 5 Absatz 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz in Verbindung mit Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz bewilligt, ihre Läden an folgenden Sonntagen/öffentliche Ruhetagen offen zu halten:
 - Sonntag, 20. März 2022
 - Sonntag, 21. August 2022
 - Sonntag, 11. Dezember 2022
 - Sonntag, 18. Dezember 2022
2. Arbeitnehmende dürfen an diesen Sonntagen ohne arbeitsrechtliche Bewilligung beschäftigt werden.
3. Weitere Daten für das Jahr 2022 können gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht bewilligt werden.
4. Sollten die Sonntagsverkäufe ein grösseres Verkehrsaufkommen verursachen, sind die Verkaufsgeschäfte verpflichtet, für einen einwandfreien Verkehrsablauf und die Sicherheit zu sorgen.
5. Der Gewerbeverein wird gebeten, die Detaillisten von Dielsdorf entsprechend zu orientieren.
6. Die Daten werden im Mitteilungsheft und auf der Website der Gemeinde Dielsdorf veröffentlicht.
7. Gegen diese Verfügung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

8. Mitteilungen:

- ✓ Gewerbeverein Dielsdorf, c/o Die Mobiliar, Stefan Bucher, Wehntalerstr. 54, 8157 Dielsdorf
- ✓ Coop Basel, VRE Zentralschweiz-Zürich, Reservatstrasse 1, Postfach, 8953 Dietikon
- ✓ Coop EKZ Pool NWZZ, Janine Voillat, Baslerstrasse 50, 8048 Zürich
- ✓ Migros, Verkaufsleiter, Pfingstweidstrasse 101, 8021 Zürich
- ✓ Migros Dielsdorf, Krsta Simeunovic, Ruchwiesenstrasse 2, 8157 Dielsdorf
- ✓ Volg Dielsdorf, Wehntalerstrasse 47, 8157 Dielsdorf
- ✓ ALDI Dielsdorf, Ruchwiesenstrasse 5, 8157 Dielsdorf
- ✓ Carole Hennessy, Gschänk- und Schilderhus GmbH, Wehntalerstrasse 38, 8157 Dielsdorf
- ✓ Beat Rothacher, c/o easyHR4u, Bahnhofstrasse 30, 8157 Dielsdorf (OK Weihnachtsmarkt)
- ✓ VinYara Weinhandel, Ronald Egli, Baumgartenstrasse 14, 8108 Dällikon
- ✓ Papeterie Vögeli, Herr Alfred Vögeli, Wehntalerstrasse 44, 8157 Dielsdorf
- ✓ Zürcher Regionalzeitungen AG, Grenzstrasse 10, 8180 Bülach
- ✓ Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- ✓ Kantonspolizei Zürich, Posten Dielsdorf, Honeywell-Platz 1, 8157 Dielsdorf
- ✓ Gemeinderat Dielsdorf
- ✓ Sicherheitsvorsteher Ruben Schmid
- ✓ Pascale Wurz, Redaktion Mitteilungsblatt / Homepage Gemeinde Dielsdorf
- ✓ Archiv 20.08

Ressort Sicherheit Dielsdorf



Ruben Schmid
Sicherheitsvorsteher

Versanddatum: 10.08.2021